

Adresse

des Episcopats der k^ust^en^ländisch-krainischen Kirchenprovinz
im Königreiche Illyrien

a n d e n

österreichischen constituirenden Reichstag in Kremsier.

Hohe Reichsversammlung!



Das frühere Verwaltungssystem des österreichischen Kaiserstaates hat sich geändert; nothwendig muß sich auch das Verhältniß desselben zur katholischen Kirche ändern. Durch die von Sr. k. k. Majestät Ferdinand I. den österreichischen Staatsangehörigen verheißene freie Verfassung, in deren Zustandbringung eben die wichtige Aufgabe der hohen Reichsversammlung besteht, tritt die katholische Kirche nach Außen in eine neue Stellung zum Staate, während die katholische Lehre unveränderlich feststeht, und auch die Verfassung der katholischen Kirche in ihren Grundzügen eine gegebene, feststehende bleibt.

Diese neue Gestaltung der staatlichen Ordnung dürfte in der hohen Reichsversammlung wohl bald zur Besprechung kommen, und da es sehr zu bedauern ist, daß die katholische Kirche, zu der sich doch die große Mehrheit der österreichischen Staatsbürger bekennt, in der hohen Reichsversammlung sich keiner besondern Vertretung erfreut, drängt den Episcopat der k^ust^en^ländisch-krainischen Kirchenprovinz im Königreiche Illyrien die Pflicht seines apostolischen Amtes nur noch mehr, sich über die Stellung auszusprechen, welche die katholische Kirche nach ihrer ursprünglichen Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber, einzuhalten haben wird, und sohin diese Einlage an die hohe Reichsversammlung, wie solche mehrere von einzelnen Bischöfen und ganzen Kirchenprovinzen Hochderselben bereits zugekommen sind, eben dermal zu richten.

Die katholische Kirche, immer bereit, den ganzen Segen ihrer Heilskraft auch zum Wohle des Staates zu entwickeln, muß aber auch von den Rechten und Freiheiten, welche die Grundlage der neuen staatlichen Ordnung bilden sollen, den ihr gebührenden Theil in Anspruch nehmen, und kann es nicht zugeben, daß ihr derselbe vorenthalten, und sie in ihrer Wirksamkeit behindert und gehemmt werde. Sie muß vielmehr wieder eintreten in jene Selbstständigkeit, welche ihr angehört, und die ihr, wahrlich nicht zur Förderung des Gesamtwohles, so lange verkümmert wurde.

Wenn der Episcopat der k^ust^en^ländisch-krainischen Kirchenprovinz in Vertretung der katholischen Kirche und ihrer ursprünglichen Rechte, eine für ihr Gedeihen nothwendige, ihr nach göttlichem Rechte gebührende Freiheit und Selbstständigkeit anspricht, ist er weit entfernt, eine Trennung vom Staate, das ist, von der öffentlichen auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung anzustreben, oder gar irgend einem Rechte der Staatsgewalt nahe treten, oder ihr irgend eine Verlegenheit bereiten zu wollen. Er ist vielmehr innigst überzeugt, daß die katholische Kirche bei einer freien Entfaltung ihres Wesens nicht nur keine Gefahr dem Staate bringen kann, sondern vielmehr dessen wahres Wohl auf das Kräftigste und Entschiedenste befördern muß; denn noch nie hat eine Regierung, wenn sie aufrichtig das Wohl ihrer Völker suchte, und auf gerechten Wegen anstrebe, an der Freiheit der katholischen Kirche eine Widersacherin gefunden; immer und überall hat diese vielmehr willig und freudig zu allen gerechten Bestrebungen der Staatsverwaltung die Hand geboten, wie sie es bei ihrer hohen Idee von der von Gott zum Wohle der Menschheit berufenen und eingesetzten Staatsgewalt auch nicht anders thun kann.

Außer dem auch schon daraus sich ableitenden besondern Ansprüche der katholischen Kirche auf die ihr gebührende Freiheit, ja sogar auf den Schutz des Staates in ihrer freien Bewegung, stehen aber dieser Kirche doch wohl auch gleiche Ansprüche mit Privaten,

oder mit von der Staatsgewalt gebilligten Gesellschaften zu, die, wenn sie Zwecke, die nicht staatsgefährlich sind, auf gesetzlichen Wegen verfolgen, in ihrer freien Bewegung durchaus nicht beirrt werden dürfen, und die hohe Reichsversammlung wird es leicht begreifen, daß, wenn der Staat, wie es vermög des vom Constitutions-Ausschusse dem hohen Reichstage vorgelegten Entwurfes der Grundrechte den bedauerlichen Anschein hat, die katholische Kirche von ihrer bisherigen Stellung in jene einer bloß noch privatrechtlich gesicherten kirchlichen Genossenschaft zurückdrängen, und durch die Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse, ja sogar des Unglaubens den Standpunkt des vollendeten religiösen Indifferentismus einnehmen sollte, die katholische Kirche doch wohl ganz besonders berechtigt sein müsse, sich als ganz befreit von jenen Hemmnissen anzusehen, von denen sie bisher in ihrer freien Bewegung auf eine für sie kränkende, und dem Staate selbst nachtheilige Weise behindert wurde, und daß sie fest entschlossen sein müsse, zu ihrem ursprünglichen Princip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückzukehren, und sich in dieser freien Bewegung, insofern sie ihr nach ihrem guten Rechte gebührt, fernerhin nicht beirren zu lassen.

Um sich aber vor jeder Zumuthung zu verwahren, als werde etwa damit irgend ein Uebergriff in die Sphäre der Staatsgewalt beabsichtigt, findet der Episcopat dieser Kirchenprovinz, indem er vereint mit seinem zahlreichen, gewiß gut gesinnten Diözesanklerus auch das zeitliche Wohl der österreichischen Völker, welches dem Staate zu besorgen obliegt, aus dem tiefsten Herzensgrunde wünscht, und zur Förderung desselben thätigst mitzuwirken bereit ist, und stets bereit sein wird, sich veranlaßt, die vorzüglicheren, zur Behebung der besagten Hemmnisse größtentheils unerläßlichen Ansprüche, die er im Namen des Apostelamtes, welches er bekleidet, im Namen seines Diözesanklerus, und gewiß auch im Namen aller wahren Katholiken dieser Kirchenprovinz an die hohe Reichsversammlung zu stellen sich verpflichtet fühlt, hiemit näher anzugeben, und zwar:

I. Die katholische Kirche, zu welcher sich das durchlauchtigste Kaiserhaus und die bedeutende Mehrzahl der österreichischen Staatsangehörigen bekennt, verdient es doch wahrhaftig, daß der Episcopat dieser nicht erst seit heute bestehenden Kirche zur Wahrung ihrer unveräußerlichen Rechte nach den verschiedenen Kirchenprovinzen oder Diözesen des österreichischen Staates eigene kirchliche Vertreter für den Reichstag zu wählen und dahin zu senden gesetzlich berechtigt werde, und da es kirchliche Disciplinar-Angelegenheiten gibt, die ohne das Oberhaupt der Kirche nicht umgestaltet werden können, und dürfen, so erscheint zur allgemeinen Regelung mancher kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich auch die Einleitung zu einem mit dem heiligen Stuhle mit Rücksicht auf die neue Gestaltung des Staates abzuschließenden, und nachher unverkümmert einzuhaltenden Concordate, welches den katholischen Priester in Oesterreich der vielfältigen Verlegenheiten endlich förmlich enthebe, denen er bisher bei der einseitigen Normirung mancher kirchlichen Angelegenheiten von Seite der weltlichen Regierung ausgesetzt war, als ein wahres Bedürfniß; denn bei solcher Einseitigkeit sind Conflictte zwischen Staat und Kirche unvermeidlich, und doch sind sie weder der Kirche noch dem Staate ersprießlich, und nur derjenige hat sie zu verantworten, der ihnen nicht vorbeugen wollte. — Oder sollte wohl die katholische Kirche nicht ausdrückliche Verwahrung einlegen müssen, wenn der Staat bei der Gesetzgebung über Ehebindnisse der Katholiken einseitig ver-

fahren, von dem unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche die Bedingungen des sacramentalen Characters der Ehe zu bestimmen, und über deren Vorhandensein zu entscheiden, ganz absehen, und in der eigenen dießfälligen Gesetzgebung nicht Hand in Hand mit der katholischen Kirche gehen wollte, wie es doch zur Beruhigung so vieler Millionen katholischer Staatsangehöriger, und zur Hindanhaltung böswilliger Auflösung des Ehebandes unter dem Scheine des Rechtes, höchst wünschenswerth wäre.

2. Die früher bestandene Verfügung der Staatsverwaltung, vermög welcher die Bischöfe ihre oberhirtlichen Mittheilungen an den Klerus und an die Gläubigen vorläufig der Landesbehörde vorzulegen hatten, ist durch die allgemein gewährte Press- und Redefreiheit ohne hin schon behoben; — allein auch der bisher durch das königliche Placet auf eine kränkende Weise beschränkte Verkehr der Bischöfe mit dem Oberhaupte der Kirche in Dingen, welche den Glauben, die Sitten und die Kirchendisziplin betreffen, muß ganz frei gegeben werden, und die Bischöfe in unerschütterlicher Treue mit dem Statthalter Christi auf Erden fest und innig verbunden, können und dürfen es sich nicht gefallen lassen, zu einem Verkehre mit dem Papste die vorläufige Ermächtigung der weltlichen Regierung, und nach Einlangung der päpstlichen Erlässe die Ermächtigung zur Kundmachung und Vollziehung derselben einzuholen; denn sie können Entscheidungen und Anordnungen des Oberhauptes der Kirche in Angelegenheiten derselben nicht von dem Einflusse der weltlichen Macht abhängig machen, da Christus die Leitung der Kirche nicht der Staatsverwaltung, sondern den Aposteln und deren Nachfolgern anvertraut, und den heil. Peter und dessen Nachfolger als Oberhaupt der Kirche bestellt hat, und es wäre nicht nur eine offenbare Störung der Einheit, die der wesentlichste Character der katholischen Kirche ist, wenn ihrem Oberhaupte die oberste kirchliche Regierungsgewalt, und alle diejenigen Rechte allenthalben nicht gesichert blieben, ohne welche der römische Primat zu einem bloßen Schatten und leerem Titel herabsinken müßte, sondern es wäre überhaupt auch eine arge Mißachtung der katholischen Kirche, wenn solche Präventiv-Maßregeln gegen sie allein beibehalten werden wollten, während allen anderen Classen der bürgerlichen Gesellschaft die freieste Bewegung zugesichert ist.

3. Das Lehramt der katholischen Kirche beruht auf göttlicher Einsetzung. Der Sendungsauftrag des Heilandes an seine Apostel: »Gehet hin in die ganze Welt, und prediget das Evangelium allen Geschöpfen« läßt es nicht zu, daß sich deren Nachfolger die katholischen Bischöfe durch irgend einen Einfluß der Staatsgewalt beirren oder beschränken lassen dürften in der freien Uebung des Predigtamtes, in der freien Verkündung der Lehre der Kirche, in der ungestörten Aufnahme freiwilliger Befenner derselben, in der Spendung oder Vorenthaltung der der Kirche anvertrauten Gnadenmittel, oder sonstiger Segnungen. Es erscheint aber auch überhaupt schon nach dem Begriffe einer freien Verfassung, die allen Staatsangehörigen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, so wie die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährt, jede Einmischung der Staatsgewalt in die obbesagte rein kirchliche Sphäre, zu der auch die Regelung des Gottesdienstes, und aller zu demselben gehörigen Verrichtungen, kirchlichen Gebräuche, Andachten u. s. w. gehört, als ganz unzulässig, und der Episcopat, der alle darauf Bezug habenden Bestimmungen und Anordnungen, so wie überhaupt die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung ganz für sich in Anspruch nehmen muß, könnte es auch nicht zugeben, daß ein Priester, der nur von seinem Bischöfe zur Vornahme kirchlicher Functionen beauftragt werden kann, zu einer solchen von der weltlichen Regierung vielleicht gar in Fällen gezwungen würde, in welchen sie nach den kanonischen Vorschriften unzulässig ist; daher denn der Episcopat überhaupt mit Beachtung des im kirchlichen Metropolitansysteme gegründeten Instanzenzuges auch auf der unbeirrten Ausübung der kanonischen Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Laien, so lange diese der katholischen Kirche angehören, und insbesondere auf dem Rechte bestehen muß, gegen böswillige und hartnäckige Uebertreter der kirchlichen Satzungen kanonische Strafen durch Entziehung einzelner oder aller kirchlichen Wohlthaten, oder selbst durch Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft zu verhängen, ohne übrigens die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen der Verhandlung und Entscheidung der weltlichen Behörde entziehen zu wollen.

4. Damit aber das Lehramt der katholischen Kirche durch für dasselbe berufsmäßig ausgebildete Priester gehörig ausgeübt werde, kann die katholische Kirche der Klerikalseminarien nicht entbehren. Sollen die Priesterstandskandidaten ihrem heiligen Berufe einst wirklich entsprechen, so müssen sie nicht nur durch eine gediegene wissenschaftliche Bildung in ihrem heiligen Glauben derart befestigt werden, daß sie im Stande sein werden, die ihrer geistlichen Obforge einst Anvertrauten gegen alle Angriffe des Irr- und Unglaubens zu sichern,

und jeder falschen Lehre nachdrücklich zu begegnen, sondern sie müssen auch ganz vorzüglich in allen jenen Tugenden erstarken, die dem geistlichen Stande eigen sein sollen. Starke Tugend findet sich aber nicht ohne lange Uebung; daher müssen Jünglinge, die sich dem Priesterstande widmen wollen, durch längere Zeit der Welt, ihren bösen Beispielen und Verführungskünsten thunlichst entrückt werden, damit sie im vertrauten und ungestörten Umgange mit Gott das Glück und die Segnungen der Tugend kosten, und einsehen lernen, daß ein Gott ganz ergebenes Herz der köstlichste Schatz des Menschen auf Erden ist. Nur diese innige, aus selbst gemachter Erfahrung geschöpfte Ueberzeugung kann sie gegen die Lockungen der Sünde sicherstellen, und zur würdigen Anpreisung der Tugend begeistern. Aus diesem Grunde muß die katholische Kirche darauf bestehen, daß nicht nur die bisher bestandenen Klerikalseminarien mit der vollen Freiheit des Diöcesanbischöfs, so viele Priesterstandskandidaten nach eigener Auswahl in dieselben aufzunehmen, als deren das Bedürfniß der Diözese erheischt, und alle insgesammt während der Dauer aller theologischen Lehrkurse in dem Seminar zu erziehen, — aufrecht erhalten, sondern auch der durch das Concil von Trident anbefohlenen Errichtung der Diöcesan-Knabenseminarien keinerlei Hindernisse von Seite des Staates gelegt werden; denn je länger die Uebung desto größer die Stärke der Tugend, desto größer die Berufstüchtigkeit.

Daß übrigens die Oberleitung dieser Bildungsanstalten für künftige Priester keinem Andern, als dem Diöcesanbischöfe zustehe, ist nach natürlichem und göttlichem Rechte außer Zweifel; — denn diese geistlichen Bildungsinstitute sind Anstalten der Kirche vorzüglich für ihre eigenen Zwecke, deren natürlicher und von Gott bestellter Vertreter der Diöcesanbischöf ist. Dieser ist nicht nur befugt, sondern auch im Gewissen verpflichtet, und vor Gott dafür verantwortlich, das geistliche Wohl der ihm anvertrauten Herde zu besorgen, und es liegt ihm, weil dieses wohl nur durch freie Auswahl der zum Priesterstande geeigneten Kandidaten, und durch Heranbildung derselben zu berufstüchtigen Priestern geschehen kann, die vorzügliche Sorgfalt ob, daß die Kirche würdige und berufstüchtige Priester auch wirklich erhalte. Worin aber diese Berufstüchtigkeit bestehe, steht wieder nur der Bestimmung der Diöcesanbischöfe zu, daher auch nur sie allein die Art und Weise der Bildung der Priesterstandskandidaten festzusetzen, und auf die Wahl der Bildungsorgane einen entscheidenden Einfluß zu üben haben, und sich eben darum ausdrücklich dagegen verwahren müssen, daß je ein Vorstand im Seminar, oder ein Lehrer der Theologie angestellt werde, dem der Diöcesanbischöf die Bildung und Leitung seiner Alumnen anzuvertrauen bedenken tragen könnte oder müßte. — Es wird übrigens die nahe Berührung des Staatswohles mit den besprochenen geistlichen Bildungsanstalten gar nicht verkannt; allein der Einfluß dieser auf jenes kann nie ein gefährlicher, sondern jedenfalls nur ein fördernder sein, und die Kirche kann die noch überdies nur vom Religionsfonde, der ein Kirchen- und kein Staatsgut ist, dotirten Klerikalseminarien durchaus nicht als Staatsanstalten gelten lassen, und zwar so gewiß nicht, als Staat und Kirche eine und die nämliche Anstalt sicher nicht sind.

5. Die Beurtheilung der Fähigkeit der Priester zur selbstständigen Seelsorgeführung nach den vom Staate angeordneten, zweimal im Jahre abzuhaltenden Pfarrkonkursprüfungen, so wie die von der Staatsverwaltung bisher ausgeübte Befreiung von der Wiederholung dieser Prüfungen ist ein offener Eingriff der weltlichen Regierung in das Gebiet der kirchlichen Diöcesan-Verwaltung, welcher allein es zustehen kann, die Fähigkeit der aus dem Klerikalseminar austretenden neu geweihten Priester für die subsidiarische Seelsorgeführung, so wie die Fähigkeit der schon in der Seelsorge stehenden Priester für die selbstständige Seelsorgeführung zu beurtheilen, diese Priester dafür zu approbiren, oder davon hindanzuhalten; denn die Seelsorge ist wohl Amt und Pflicht der Kirche, nicht aber der weltlichen Regierung, und nur die Kirche ist fähig und befugt, ein kompetentes Urtheil über die Befähigung ihrer Geistlichen zur subsidiarischen sowohl als selbstständigen Seelsorgeführung zu fällen, und sie spricht es nach der Verfügung des Concils von Trident durch ihre Vorsteher, die Bischöfe aus, welchen allein auch die Einsetzung der Priester in Kirchenämter, so wie ihre Entsetzung von denselben, und der Ausspruch über die Befähigung der Priester für die Lehrkanzeln der Religion an den Lehranstalten, oder über die Nothwendigkeit ihrer Entfernung von denselben zusteht. Die Staatsverwaltung steht mit der Seelsorge und mit den Lehrkanzeln der Religion nur in jener Berührung, wie mit der Religion und Kirche überhaupt, die aber deswegen, weil sie die beste Stütze der Staaten sind, nicht Staatsinstitute werden. Insoferne aber den selbstständigen Seelsorgern auch einige weltliche mit ihrem Berufe vereinbarliche Amtshandlung

gen zugewiesen werden, wird die vom Bischofe ausgesprochene Befähigung des Priesters zur selbstständigen Seelsorgeführung doch wohl auch für die gehörige Schlichtung jener Verrichtungen genügende Bürgschaft gewähren.

6. Niemand verkennet es, daß eine Reform des Volksschulwesens, insbesondere eine mehrseitige Ausbildung der Schulkinder und der Lehramtskandidaten, so wie eine Vermehrung der hierlands nicht einmal an allen Kuratorten bestehenden Volksschulen, und eine bessere Dotation des Lehrpersonals Noth thue; Jedermann sieht es aber auch ein, daß die niedere Stufe, auf der das Volksschulwesen auf dem flachen Lande beinahe allenthalben steht, der bisherigen schmählichen Dotation der Landschullehrer, die den fähigen Kandidaten vom Lehramte wohl abschrecken, aber zu demselben nicht anziehen kann, zuzuschreiben, die bisherige Nichtzustandbringung so mancher sehr nothwendiger Landschulen aber auch zum Theile dem in Oesterreich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, für die Herstellung der Schulgebäude bisher noch immer bestandenen, jedes Rechtsprincipes ermangelnden, die Pfarrpatrone und die Grundherrschaften sehr drückenden Baukonkurrenzsysteme beizumessen sei, indem diese sehr häufig und gewöhnlich wohl nur wegen Unvermögenheit den Baubeitrag zu leisten, der Errichtung neuer Schulen hemmend entgegen traten.

Wenn daher im Interesse einer besseren Volksbildung gewünscht werden muß, daß die Staatsverwaltung für eine angemessene Vermehrung der hierländigen Volksschulen, für eine anständigere Dotierung und umfassendere Ausbildung der Schullehrer die erforderlichen Geldmittel beschaffe, und ein angemesseneres System zur Beistellung der nothwendigen Schulgebäude festsetze, so wird doch Niemand, der es mit dem Volkswohle redlich meint, die Trennung der Schule von der Kirche billigen können, wie sie der Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich, und noch mehr eine in der Wienerzeitung erschienene Ministerial-Erklärung in Aussicht stellt. Die Kirche ist und bleibt die eigentliche Erzieherin des Volkes, sie muß daher vor Allem ihr heiliges Anrecht auf Erziehung und Unterricht wahren, sie kann es niemals zugeben, daß ihr, der Begründerin der Volksschule dieselbe entrispen werde, und sie darf sich in den Volksschulen auf die bloße Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht beschränken lassen, da mit diesem allein die christliche Erziehung nicht vollendet wird, und der Religionsunterricht selbst durch sonstigen Einfluß wirkungslos gemacht werden könnte, wenn die Schule der unmittelbaren Aufsicht des Ortsseelsorgers entzogen, die bischöflichen Behörden von der Bildung der Lehramtskandidaten und von der Anstellung der Schullehrer hindangehalten würden. Dießfalls müssen Staat und Kirche vereint zusammen wirken, da eine wahre Bildung nur auf der Grundlage der Religion gedacht, und nur eine religiöse Erziehung als die Basis und Bürgschaft der Ruhe, Ordnung und Geselligkeit in der bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden kann; daher auch abgesehen davon, daß das Volk zu Schulen, die außer dem geistlichen Einflusse stünden, kein Vertrauen hätte, der Staat selbst und zwar in einer nicht sehr fernen Zukunft es gewiß lebhaft zu bedauern hätte, wenn er sich den Vorwurf machen müßte, durch Trennung der Schule von der Kirche der extremen Richtung der Zeit, die auf Entchristlichung der Jugend, und Entsittlichung des Volkes rastlos hinarbeitet, zum offenbaren Nachtheile des wahren Volkswohles Vorschub gegeben, anstatt sie mit allem Nachdrucke bekämpft zu haben.

7. Das in der eigenen Verwaltung der Kirchen, der geistlichen Personen und Körperschaften stehende Stammvermögen war schon ehedem hierlands so unbedeutend, daß eine große Anzahl der geistlichen Pfründen, so wie die meisten Klöster entweder vollständig, oder doch theilweise aus dem Religionsfonde dotirt werden mußten. Seit der durch das Gesetz vom 7. September 1848 verfügten Aufhebung der Zehent- und Grundrechte sind noch die wenigen geistlichen Pfründen, die wohl ein standesmäßiges, aber keineswegs reiches Einkommen gewährten, in ihrem Ertrage so sehr herabgesunken, daß sie dermal die Subsistenz der davon leben sollenden geistlichen Pfründner gar nicht mehr sichern, und daß der Fortbestand mancher Seelsorgerplätze sogar in Frage gestellt wird, wenn die Frage der Entschädigung für die aufgehobenen Zehent- und Grundrechte nicht bald günstig entschieden und ausgeführt wird. Wenn es daher früher gegen alle Vermuthung doch Jemanden gab, dem es nach dem hierländigen Vermögen der Kirche gelüftet hätte, so müßte auch einem solchen bei dem Anblicke des dermaligen Bestandes desselben jedes solche Gelüste vergehen, und ihm die Ueberzeugung sich aufdringen, daß sogar manche Pfarre geradezu aufhören müßte, wenn auch noch nach dem wenigen ihr verbliebenen Grund und Boden gegriffen werden wollte.

Während es daher die Kirche mit Hinblick auf das Concil von Trient (Sess. 25. Cap. 12.) tief bedauern muß, daß die hohe Reichs-

versammlung einseitig, und ohne alles Einvernehmen mit dem apostolischen Stuhle insbesondere die geistlichen Zehente aufhob, muß die vollständige Entschädigung für die einseitig aufgehobenen Zehent- und Grundrechte und eine baldige Ausmittelung dieser Entschädigung in Anspruch genommen und offene Verwahrung eingelegt werden gegen jeden weiteren einseitigen Angriff auf das wenige den Kirchen, geistlichen Personen und Klöstern noch gebliebene, in Grund und Boden bestehende oder sonstige Vermögen, welches gleichmäßig mit dem Vermögen der Privaten ohnehin schon die dasselbe treffenden öffentlichen Lasten zu tragen hat, und eine Befreiung von denselben nicht anspricht; denn dieser noch vorhandene kleine Rest des hierländigen kirchlichen Vermögens rührt nicht vom Staate, sondern von Schenkungen, Vermächtnissen und anderen privatrechtlichen Titeln her, ist oft mit heiligen Verbindlichkeiten belastet, die nicht unerfüllt bleiben dürfen, und der Staat hat darauf kein größeres Recht, wie auf jedes andere Privateigenthum, wohl aber die nämliche Pflicht, die Kirche gegen jederlei Eingriff in ihr Eigenthumsrecht so zu schützen, wie jeden Privaten rücksichtlich des ihm zustehenden Eigenthums. Darum würden aber auch die Pfarrgemeinden sich kaum stillschweigend verhalten, wenn ihren Seelsorgern auch noch dieser kleine, hie und da wohl nur von der Wohlthat der Gemeinden herstammende Rest ihres Einkommens entzogen, und den Pfarrgemeinden vielleicht gar die trübe Aussicht eröffnet werden sollte, für eine neue Dotierung der Pfarrgeistlichkeit sorgen zu müssen.

Da übrigens hierlands nur Mendikantenklöster, die in der Seelsorge, und wohl auch beim öffentlichen Unterrichte nützliche Dienste leisten, und wenige Frauenklöster bestehen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend sehr nützlich befassen, und größtentheils ganz vom Religionsfonde dotirt sind, so dürfte es um so weniger erforderlich sein, gegen allfällige Versuche einseitiger Aufhebung irgend eines dieser Klöster eine ausdrückliche Verwahrung einzulegen, als die Kirche vielmehr berechtigt ist, sogar für die neue Errichtung geistlicher Vereine von Männern und Frauen das gleiche Maß der Associations-Freiheit in Anspruch zu nehmen, welches die Verfassung des Staates allen Staatsbürgern gewährt.

8. Nicht nur die Erhaltung des obbesprochenen kirchlichen Stammvermögens, dessen Integrität immerhin auch der Staat überwachen möge, sondern auch die freie und stiftungsmäßige Verwaltung des den einzelnen Kirchen und Stiftungen gehörigen Vermögens, die bisher an so viele lästige, dem Vermögen mehr als zuträglich Formaliitäten der Verwaltung, Controllirung und Verrechnung gebunden erscheint, ist es, die die Kirche nach den kanonischen Satzungen für den Diözesanbischof und für die kirchlichen Behörden ohne Beseitigung derjenigen, die darauf ein Recht nachweisen können, in Anspruch nimmt; denn das Kirchenvermögen ist nicht nur Privatgut der Kirche, dessen Verwaltung und Verwendung der Kirche ebenso zusteht, wie jedem Privaten die Verwaltung und Verwendung seines Vermögens überlassen bleiben muß, sondern es ist auch ausschließlich für die Bedürfnisse der Kirche, und überhaupt für kirchliche Zwecke gewidmet, die doch Niemanden besser bekannt sein, und näher am Herzen liegen können, als eben dem Diözesanbischofe, der sich ohne besondere Verantwortung vor Gott nie gleichgiltig gegen das Gedeihen seiner Kirche verhalten kann. — Es soll daher die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und Stiftungen dem bisherigen hemmenden Einflusse der Staatsverwaltung entzogen, dieser bloß auf die Ueberwachung des Stammvermögens beschränkt, dagegen aber auch den aus Unerfahrenheit gewöhnlich zur Willkühr sich neigenden Landgemeinden kein störender Einfluß gestattet, sondern die freie Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung dem Diözesanbischofe und den von ihm zu bestellenden Organen mit Intervention derjenigen, die darauf ein Recht haben, nach den kanonischen Vorschriften überlassen werden; denn die Kirche ist, wenn auch wehrlos, doch nicht unmündig in ihren Vorstehern.

Zu dem Kirchenvermögen gehört aber auch der Religionsfond, da er aus dem Vermögen der aufgehobenen Stifte, Klöster, Kirchen, Kapellen, einfachen Benefizien, geistlichen Stiftungen u. s. w. entstanden ist, und aus den Interkallar-Einkünften erledigter geistlicher Benefizien zeitweise, so wie auch andere ähnliche bestimmte jährliche Beiträge aus kirchlichen Gütern noch immer erhält; darum wurde aber auch bei der Errichtung des Religionsfondes den Bischöfen die volle Einsicht in die Gebahrung mit demselben zugesichert, ohne sie jedoch nachher je gewährt zu haben. Wenn übrigens der gegenwärtige Zeitpunkt vielleicht am wenigsten geeignet sein dürfte, von der Staatsverwaltung die Ausfolgung des Religionsfondsvermögens als offenbaren Kirchengutes in die eigene Verwaltung der Kirche zu verlangen, so wird die hohe Reichsversammlung doch das Recht der Kirche nicht verkennen, mit welchem sie schon dermal die Einsicht in den Vermögensstand des Religionsfondes, und in die auf demselben

22694. V. 3. d. 2. 5. 18

lastenden Stiftungsverbindlichkeiten, so wie den gebührenden Einfluß auf dessen Gebahrung verlangt, und diesen Anspruch auch auf den Studienfond, insoferne er aus dem Vermögen des einst hierlands bestandenen Jesuitenordens und anderer geistlicher Stiftungen entstanden ist, — wie nicht minder auf den Schulfond, dem ein Theil des Vermögens der gehobenen Bruderschaften zugewiesen ward, um so mehr ausdehnen zu müssen glaubt, als nach dem vom hohen Ministerium des öffentlichen Unterrichts kund gemachten Entwürfe der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich S. 66. das religiöse Glaubensbekenntniß, ausgenommen bei den Professoren der theologischen Fakultät, kein Hinderniß der Berufung zum Lehramte sein soll, sohin eine Ueberwachung von Seite der Kirche sich nothwendig darstellt, damit nicht etwa, da der Studienfond insbesondere zur Dotirung der Professoren an den höhern Lehranstalten berufen ist, ein allenfalls zu einem Lehramte gelangender Nichtkatholik aus Fonden der katholischen Kirche besoldet werde, was ihr von irgend Jemanden ebenso wenig zugemuthet, als von ihr zugestanden werden könnte.

9. Wenn es sich aber nach dem Gesagten nicht einmal rechtfertigen läßt, daß der Staat die Verwaltung des aus einseitig eingezogenen Kirchengütern gebildeten Religionsfondes an sich zog, so läßt es sich noch weniger erklären, wie der Staat im Namen des Religionsfondes, der durch die eingezogenen Stiftsherrschaften so manches denselben anlebende Pfarrpatronat erlangt, dann durch den Bau so vieler neuer Kirchen und Pfarrhöfe, und durch die Dotirung der Seelsorger an den neu errichteten Seelsorgestationen das Patronat zu denselben neu erworben hatte, zur Ausübung des Patronats durch Präsentation der geistlichen Pfründner auf alle diese Kurazien bisher sich berechtigt finden konnte, da doch dieses Patronat mit allen seinen Rechten und Lasten nur dem Religionsfonde, der ein Kirchengut ist, zusteht, sohin das Präsentationsrecht, oder vielmehr die freie Verleihung dieser geistlichen Pfründen gleich anfänglich nur dem Diözesanbischöfe hätte zugewiesen werden sollen.

Da jedoch durch das Gesetz vom 7. September 1848 die Unterthänigkeit und das schuzobrigkeitliche Verhältniß sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen, so wie die aus dem grundherrlichen Obereigenthume, und aus der Zehent-, Schutz- und Vogtherrlichkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen, oder von Personen zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen aufgehoben wurden, so werden die Religionsfondsherrschaften, so wie die meisten Privatpatronats-herrschaften bei dem ihnen dadurch an ihrem Einkommen zugehenden großen Verluste die ihnen bisher obgelegenen großen Patronatslasten ferner ohnehin nicht bestreiten können, und es wird eine Verhandlung wegen Entlastung der Patrone von der ihnen bisher wohl ungebührlich aufgebürdeten Baukosten-Concurrenz, so wie auch wegen der bereits aufgehobenen Vogtherrlichkeit eine neu vorzunehmende Regelung der Vogteiverhältnisse um so mehr eintreten müssen, als das bisher nur noch in Oesterreich für Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten bestandene Bauconcurrentensystem für die Patrone und Dominien ungemein drückend, und eben darum auch für die Herstellung und Erhaltung jener Gebäude selbst sehr hinderlich war. So wie nun die Stände des Herzogthums Krain schon seit Jahren die gänzliche Hebung dieses Systems durch wiederholte Vorstellungen anstrebten, so muß auch die Kirche selbst sowohl im

Interesse der für den katholischen Cultus erforderlichen Gebäude, deren Herstellung in diesem Concurrenzwege allerseits nur auf Hemmnisse stieß, und häufig die gewünschte Ausführung nicht erreichte, als auch im Interesse des Religionsfondes, der für dergleichen Bauten bedeutend in Anspruch genommen wurde, die gänzliche Beseitigung des bisherigen dießfälligen Bauconcurrentensystems, und die Einführung einer gerechteren und angemesseneren Maßregel für die Erhaltung und Herstellung dieser nur zum Wohle der Pfarrgemeinden bestehenden Gebäude um so mehr wünschen, auf daß der Religionsfond seinen sonstigen, auf ihm lastenden, ohnehin bedeutenden Obliegenheiten künftighin leichter als bisher genügen könne; da denn überdies doch endlich auch darauf wird gedacht werden müssen, wie die für wirkliche Pfarrer noch immer nur mit jährlichen 300 fl., und für Cooperatoren mit jährlichen 200 fl. festgesetzte Congrua, und der von Defizientenpfarrern nur im Gnadenwege mit jährlichen 300 fl., gewöhnlich aber so wie von anderen Defizientenpriestern nur mit jährlichen 200 fl. erreichbare Ruhegehalt auf Beträge erhöht werden könnten, die mit der gegenwärtigen Zeit doch nicht in einem so grellen Mißverhältnisse stünden.

Die Gerechtigkeit dieser hiemit nur in gedrängten Umrissen vorgetragenen, und aus dem ursprünglichen Rechte der katholischen Kirche naturgemäß abgeleiteten Ansprüche, kann wohl von keiner Staatsverwaltung, am wenigsten aber in einem constitutionellen Staate, in welchem die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit allen Staatsangehörigen zugesichert ist, verkannt werden. In Folge dieser gewährleisteten Freiheit muß sich die Staatsverwaltung nur noch mehr verpflichtet fühlen, die katholische Kirche in der freien Ausübung ihres apostolischen Amtes und ihres Cultus, der insbesondere an ihren Ruhe- und Festtagen bei der Gleichberechtigung anderer religiöser Bekenntnisse von den Mitgliedern derselben durch öffentliche geräuschvolle Arbeiten und Geschäfte zur großen Beunruhigung der katholischen Gläubigen gestört werden könnte, dann auch in ihren Instituten, und in ihrem Eigenthume durch weise Gesetze zu schirmen, gerechte Klagen der Kirche über erlittene Verletzungen nicht zu überhören, der zügellosen Presse, die ihr besonderes Ergözen darin findet, alles spezifisch Katholische zu schmähen und zu beschimpfen, durch kräftige Gesetze entgegen zu treten, und insbesondere die Ehre einer Kirche zu wahren, die, indem sie ihre eigenen heiligen Zwecke verfolgt, durch dieselben gleichzeitig auch zum Volks- und Staatswohle wesentlich mitwirkt, und des staatlichen Schutzes sich immer um so würdiger zeigt, je sicherer es ist, daß ihre treuen Söhne gewiß auch immer treue Staatsbürger sind.

Während also die katholische Kirche diese Anerkennung, und diesen Schutz von Seite des Staates in Anspruch nimmt, und der neu sich gestaltenden Staatsverwaltung vertrauensvoll entgegen zu kommen wünscht, bietet sie hinsichtlich einiger von den obbesagten Ansprüchen, deren Realisirung etwa noch ein vorläufiges Einvernehmen zwischen dem hohen, allenthalben mit Vertrauen begrüßten Ministerium und dem Episcopate erheischen könnte, die bereitwilligste Mitwirkung des Episcopats in der vollsten Ueberzeugung an, daß nur ein auf gegenseitige Achtung gegründeter freundlicher Verkehr zwischen Staat und Kirche die sicherste Bürgschaft für das Gedeihen der beiderseitigen Zwecke gewährt.

Görz am 17. Dezember 1848.

Franz Kaver m. p. Fürsterzbischof von Görz und Metropolit.

Anton Mloys m. p. Fürstbischof von Laibach.

Anton m. p. Bischof von Parenzo-Pola.

Bartholomäus Bozanich m. p. Bischof von Veglia.

Bartholomäus Legat m. p. Bischof von Triest-Capod'istria.